
**Für das Ehren- und Hauptamt sowie
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handwerkskammer für Ostfriesland**

Präambel

Die Handwerkskammern repräsentieren als Selbstverwaltungseinrichtungen das Handwerk in seiner Gesamtheit und spiegeln seine gewerkübergreifende Identität wider. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, nehmen die Interessenvertretung ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr und fördern das Gesamthandwerk in ihrem jeweiligen Kammerbezirk. In allen Bereichen des öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Handelns sind die Handwerkskammern an Recht und Gesetz gebunden und den Regelungen ihrer Satzung sowie den daraus abgeleiteten Vorschriften und Beschlüssen verpflichtet.

Dieser Verhaltenskodex bietet den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen einen Orientierungsrahmen. Er fasst Handlungsprinzipien, -ziele und -empfehlungen zusammen, um rechtlichen Vorgaben sowie den Anforderungen aus intern gefassten Richtlinien und Grundsätzen im Alltagsgeschäft gerecht werden zu können. Der Verhaltenskodex kann durch entsprechende Leitlinien, Anweisungen und Prozesse konkretisiert werden.

Auf Landesebene sind die Handwerkskammern in der Landesvertretung der Handwerkskammern in Niedersachsen (LHN) und auf Bundesebene im Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) zusammengeschlossen. Der Verhaltenskodex gilt für diese entsprechend.

Grundsätze

Die Handwerkskammern sind in ihrer Region verwurzelt und bekennen sich ausdrücklich zum Wertekanon des ehrbaren Handwerkers: Integrität, langfristiges Denken, nachhaltiges Handeln, gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Basierend auf diesen Werten haben sie stets die Interessen ihrer Mitglieder im Fokus.

Die Handwerkskammern arbeiten effizient, leistungsorientiert und wirtschaftlich. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich erhoben, um die Aufgaben der Kammern zu bewältigen. Die Handwerkskammern gehen sparsam und verantwortungsvoll mit den finanziellen Ressourcen um. Die persönliche Integrität des Ehren- und Hauptamts ist dabei das Fundament, um Rechtsrisiken zu vermeiden und dauerhaft eine positive Entwicklung, verbunden mit einem hohen Ansehen der Handwerkskammern zu gewährleisten. Sie haben Vorbildfunktion und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie achten und schätzen die Mitarbeiter, die mit ihrer Motivation und Arbeit maßgeblich zum Erfolg der Handwerkskammern beitragen. In diesem verantwortungsbewussten Miteinander gestalten sie ihre Entscheidungen nachvollziehbar und transparent.

Im Einklang mit Recht und Gesetz

Die Handwerkskammern dulden keine Form strafrechtlich relevanten Verhaltens. Insbesondere Betrug, Bestechung, Untreue oder Korruption werden von den Handwerkskammern aufs Schärfste verurteilt. Sie verpflichten sich, jeder Art von Hinweisen auf mögliche Verstöße nachzugehen und angemessen zu sanktionieren. Zu diesem Zweck bestellen die Handwerkskammern Compliance-Beauftragte (in Personalunion mit dem Beauftragten für Korruptionsprävention), die gemäß der Satzung dem Hauptgeschäftsführer zu berichten haben. Richten sich die erhobenen Vorwürfe gegen den Hauptgeschäftsführer, berichten die Compliance-Beauftragten dem Vorstand. Darüber hinaus wird bei der LHN ein System eingerichtet, durch das sichergestellt wird, dass dort eingehende Beschwerden an den Compliance-Beauftragten der jeweiligen Kammer weitergeleitet werden.

Zuwendungen, insbesondere Geschenke und Einladungen dürfen von Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammern nur angenommen werden, soweit sie in Art, Menge und Wert für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten angemessen sind, transparent gewährt werden und die Objektivität der Beziehungen zum Zuwendenden nicht beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für Einladungen und Vergünstigungen für Begleitpersonen. Die Einforderung von Geschenken oder Zuwendungen ist ungeachtet des Werts ebenso wie die Annahme von Geldgeschenken ausnahmslos untersagt.

Einladungen und andere Vorteile dürfen nur aus dienstlichem Anlass ausgesprochen bzw. gewährt werden. Für Art, Menge und Wert gelten die gleichen Maßstäbe wie für deren Annahme. Geschenke werden nur bei gesellschaftlich üblichen Anlässen und nur im angemessenen Rahmen gewährt. Dienstfahrzeuge und Fahrdienste werden ausschließlich für den Dienstgebrauch eingesetzt, soweit nicht vertraglich eine private Nutzung ausdrücklich vereinbart oder im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen ist.

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und zur Sicherstellung ihres umfassenden Leistungsspektrums erheben, speichern und verarbeiten die Handwerkskammern personenbezogene Daten. Die Handwerkskammern achten das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen und gehen verantwortungsvoll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln, gemäß Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), mit den Daten um.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammern nehmen die Interessen ihrer Mitgliedschaft wahr und stehen für Transparenz und Integrität. Sie lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen leiten, verhalten sich **Wettbewerbs** neutral, unparteiisch und uneigennützig. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Das öffentliche Auftreten ist entsprechend der Funktion in der Handwerkskammer einwandfrei und an den Interessen der Mitglieder auszurichten.

Die Teilnahme von Betrieben an Vergabeverfahren der Handwerkskammern, mit denen Mitglieder des Vorstands unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise wirtschaftlich in Verbindung stehen, verpflichtet zu einem Höchstmaß an Sorgfalt und Transparenz. Ehrenamts- und Geschäftsführungsmitglieder dürfen keine privaten Aufträge an Geschäftspartner der Handwerkskammer erteilen, wenn ihnen hierdurch wirtschaftliche oder rechtliche Vorteile entstehen.

Eventuelle Nebentätigkeiten sind nur zulässig, wenn keine Interessenkonflikte zur Tätigkeit bei der Handwerkskammer bestehen oder zu befürchten sind.

Sponsoring, Werbung und Spenden sind transparent auf der Homepage der Kammer darzustellen und zulässig, soweit nicht der Anschein einer möglichen Beeinflussung der Handwerkskammern erweckt wird.

Aurich, den 17. November 2015

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann
Präsident



Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer